

**Bemerkungen  
zu dem Aufsatz von G. Schorr „Die Forderungen der Thanatologie  
an die moderne Leichenuntersuchungsmethodik“.**

Von  
**O. Lubarsch.**

*(Eingegangen am 25. Februar 1927.)*

Herr Kollege *Schorr* hat in dankenswerter Weise die Frage der Methodik der Leichenuntersuchungen zur Sprache gebracht. Auf seine sachlichen Ausführungen möchte ich hier nicht eingehen, wohl aber einige Bemerkungen zu seinen geschichtlichen Angaben. Es ist verständlich, wenn Herrn Kollegen *Schorr* die Verhältnisse in Deutschland nicht genauer bekannt sind. Aber es muß doch gesagt werden, daß es nicht ganz richtig ist, wenn er schreibt, daß „die vereinfachte Sektionstechnik *Virchows* Allgemeingut wurde und jahrelang das Feld in allen Sektionskammern behauptete“. Ich sehe ganz ab von den Instituten des alten Kaiserstaats Österreich-Ungarn, wo die *Rotikanskysche* Methode der „vollständigen Evisceration“, die sich von der *Schorrs* in nichts grundsätzlich unterscheidet, alleinherrschend war und größtenteils noch ist, aber auch im Deutschen Reich ist die *Virchowsche* Methode niemals alleinherrschend gewesen — *Zenker* in Erlangen und seine Schüler, *Bostroem* in Gießen, *Heller* in Kiel und sein Nachfolger *G. Hauser*, ferner in Straßburg *Chiari*, wichen in vielen grundsätzlichen Punkten von *Virchow* ab und übten mehr eine Evisceration, wenigstens der einzelnen Höhlen oder zum mindestens der Organsysteme aus und standen dadurch der *Rokitanskyschen* Methode meist näher, als der *Virchowschen*. Aber selbst von den konservativsten Anhängern *Virchows* (*Orth, Ponfick*) wurden im einzelnen manche Abweichungen der ursprünglichen *Virchowschen* Methode für zweckmäßig gehalten. Auch in den neueren auf meine Vorschläge hin vom Minister für Volkswohlfahrt eingeführten „Vorschriften über das Verfahren der Gerichtsarzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen von 31. V. 1922“ heißt es in § 9: „Als Hauptregel, von der Ausnahmen nicht zulässig sind, muß folgendes gelten: entweder muß die Herausnahme der Organsysteme (Kreislauf- und Atmungs-, Harn- und Geschlechtsorgane usw.) unter Wahrung der natürlichen Zusammenhänge erfolgen oder wenn die Organe, was für viele Fälle vorzuziehen ist, einzeln herausgenommen werden, darf die Heraus-

nahme erst erfolgen, nachdem die natürlichen Zusammenhänge genau präpariert sind und festgestellt ist, daß keine Abweichungen von der Norm vorliegen.“

Welche Methode man anwendet, hängt zweifellos von dem Hauptzweck der Leichenöffnung und von zahlreichen äußeren Umständen ab. Wenn ich z. B. für die gerichtliche Leichenöffnungen die Herausnahme der Organe im einzelnen für viele Fälle in erster Linie empfohlen habe, so geschah das, weil ich die Erfahrung gemacht habe, daß von den meist wenig erfahrenen und ungeübten Kreis- und Gerichtsärzten die genaue Durchforschung der einzelnen Organe nur sehr mangelhaft ausgeführt wird, wenn sie alles im Zusammenhange herausnehmen. Daß ferner in Großbetrieben, wie z. B. in Berlin, wo es an sich schon schwer genug ist, einen für die Kliniken und das pathologische Institut gleich gut passenden Zeitpunkt für die Ausführung der Leichenöffnungen zu finden, schwer angängig ist, in allen Fällen die Evisceration vorzunehmen, braucht kaum begründet zu werden. — Ich glaube, daß für den Unterricht die Hauptsache ist, immer wieder zu betonen, daß es keine allein seligmachende Methode gibt und die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Vorschriften von Fall zu Fall gegeneinander abgewogen werden müssen.

---